

## 2 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen (Verfassungsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – VSG NRW)

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 14/2211

Ausschussprotokoll 14/275 (Arbeitsfassung des Wortprotokolls)

**Vorsitzender Werner Jostmeier** schickt voraus, der Gesetzentwurf sei vom Plenum am 31. August 2006 an den Hauptausschuss – federführend – und an den Rechts- und den Innenausschuss zur Mitberatung überwiesen worden.

Gemeinsam mit dem Innenausschuss sei am 19. Oktober eine öffentliche Sachverständigenanhörung durchgeführt worden; die Arbeitsfassung des Protokolls und eine Kurzauswertung lägen vor.

Die beiden mitberatenden Ausschüsse hätten bereits votiert. In beiden Fällen werde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs vorgeschlagen.

Heute finde die abschließende Beratung und Abstimmung ab.

**Monika Düker (GRÜNE)** hat mit Verwunderung zur Kenntnis genommen, dass heute die abschließende Beratung stattfinde, ohne dass ein Änderungsantrag seitens der Koalitionsfraktionen dazu vorliege.

Eindeutig sei von fast allen Sachverständigen in der Anhörung belegt worden, dass der Gesetzentwurf verfassungsrechtliche Bedenken aufwerfe. Außerdem sei es in hohem Maße unprofessionell, dass trotz Ankündigung in der Anhörung die Koalitionsfraktionen keine Konsequenzen gezogen hätten.

Das Bundesverfassungsgericht habe eindeutige Aussagen zum Schutz der Privatsphäre und zum Kernbereich der privaten Lebensführung gemacht, dass es da für den Staat Schranken gebe. Nach den Aussagen von Sachverständigen seien in dem Gesetzentwurf genau zu diesem Kernbereichsschutz keine Schranken enthalten, etwa beim Lauschangriff oder beim Zugriff auf Computerdaten.

Davon, dass die FDP sich einmal als Bürgerrechtspartei bezeichnet habe, sei nicht mehr viel zu erkennen.

Die Tatbestandseingrenzung bei der Beobachtungskompetenz des Verfassungsschutzes für den inländischen Terrorismus fehle. Nicht einmal sei die Eingrenzung aus dem Bundesverfassungsschutzgesetz aufgenommen worden, das Gewaltpotenzial etwa auf Hassprediger einzugrenzen. Lediglich ein Gefahrenbegriff sei eingefügt worden.

Beim Trennungsgebot seien erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken geäußert worden, etwa bei der Rechtsgrundlage für die Antiterrordatei und anderen Dingen.

Außerdem sei kritisiert worden, dass nicht auf weiterführende Gesetze, sondern auf Verordnungen verwiesen werde.

Ferner sei die Einschränkung bei den Mitteilungspflichten bemängelt worden, sodass die Bürger ihren Rechtsschutz nicht geltend machen könnten. Da fehle die Schärfe der Formulierung.

Schließlich sei zu erwägen, ob nicht eine externe Evaluierung durchgeführt werden sollte, also nicht von denselben Institutionen, denen das Gesetz Rechte gebe.

Diese Liste der kritischen Anmerkungen könnte sie fortsetzen. Sie verweise auf das Protokoll zu der Anhörung, in dem die Kritikpunkte eindeutig formuliert worden seien.

Das, was das Bundesverfassungsgericht zum Kernbereichschutz gesagt habe, beziehe sich zwar nicht auf dieses Gesetz, gleichwohl hätten man dies nach Auffassung der Sachverständigen in diesem Gesetz berücksichtigen müssen.

Herr Biesenbach sei mit seinen Vorschlägen, die er in der Anhörung dazu gemacht habe, offenbar gebremst worden. Das bedauere sie sehr.

Zum Abschluss der Debatte würde sie gern noch eine Stellungnahme der Datenschutzbeauftragten hören.

Wenn das Gesetz so knallhart gegen jedwede verfassungsrechtliche Bedenken durchgezogen werde, behalte sich ihre Fraktion die Prüfung einer Normenkontrollklage vor. Solch eine Ignoranz wie bei diesem Gesetzgebungsverfahren gegenüber den Argumenten der Sachverständigen sei ihr selten begegnet.

**Dr. Karsten Rudolph (SPD)** legt dar, seine Fraktion halte folgende vier zentrale Punkte aufrecht.

Erstens beachte das Gesetz nicht die höchstrichterliche Rechtsprechung zur akustischen Wohnraumüberwachung. Die politische Pointe liege darin, dass das Urteil in Karlsruhe von früheren liberalen Innenministern, Baum und Hirsch, erstritten worden sei. Insofern habe er vermutet, dass der zurzeit einzige sogenannte liberale Innenminister Deutschlands diesbezüglich einen besonderen Ehrgeiz habe zu zeigen, wie liberale Innenpolitik aussehe und ob sie noch mit bestimmten liberalen Traditionen in Nordrhein-Westfalen zu tun habe, die übrigens in den letzten 39 Jahren als sozialliberale Rechts-, Innen- und Verfassungspolitik Bestand gehabt habe. Diese werde von der CDU aufgegeben und offenbar vom FDP-Innenminister und auch der FDP-Fraktion gar nicht verstanden.

Er habe den Vorschlag des Kollegen Biesenbach, die akustische Wohnraumüberwachung herauszunehmen, wenn diese nicht verfassungsfest sei, für interessant gefunden. Er sei für den Vorschlag deshalb dankbar gewesen, weil bei der Verabschiedung des ersten Verfassungsschutzgesetzes die damalige Regierung in einer schwierigen Frage, wo es um die Balance von Freiheit und Sicherheit gegangen sei, den Versuch gemacht habe, über den eigenen Graben zu springen und mit der Opposition zu sprechen.

Daran erinnere sich vielleicht noch die FDP, die seinerzeit zugestimmt habe. Wenn die FDP-Fraktion nun ihre damaligen Reden und das, was die damalige Regierungskoalition aufgenommen habe, mit ihrem jetzigen Handeln vergleiche, dann ergäbe sich eine spannende Diskussion über die letzten zehn Jahre.

Möglicherweise habe Kollege Biesenbach Schiffbruch erlitten gegenüber seiner Fraktion und gegenüber dem Innenminister. Nun heiße es, man belasse diese offensichtlich nicht verfassungskonforme Bestimmung der akustischen Wohnraumüberwachung im Gesetz verbunden mit der politischen Ankündigung, sie nicht anzuwenden. Man sollte doch die Rolle als Gesetzgeber ernst nehmen, der Gesetze für die Allgemeinheit mache. Nun werde etwas im Gesetz belassen, was eigentlich nicht mehr funktioniere, gebe aber den Bürgern die Zusage, diese Bestimmung nicht anzuwenden. Ein Bürger könnte, weil er politischen Zusagen nicht traute, auch individuell klagen, um festzustellen, ob diese Regelung verfassungsgemäß sei.

Zweitens: Wenn der Verfassungsschutz oder Geheimdienste Kommunikationsdaten überprüfen dürften, etwa elektronische Post, oder sich auch auf private PCs einhacken dürften und somit in den Kernbereich der privaten Lebensgestaltung eingreifen könnten, wäre das ebenso problematisch wie die akustische Wohnraumüberwachung. Alle Experten hätten die im Gesetz verfasste Norm als zu unpräzise bezeichnet und den Gesetzgeber dringend dazu geraten, präziser zu formulieren, damit es verfassungssicherer werde.

Offenbar gebe es keine Bemühungen in der Landesregierung – siehe die Leistungsverweigerung des Innenministers – doch zu versuchen, diese Norm präziser zu fassen, um nicht anschließend Schiffbruch zu erleiden.

Drittens: Mit diesem Gesetzentwurf passiere etwas in Nordrhein-Westfalen, was man mit dem ersten Verfassungsschutzgesetz gemeinsam habe vermeiden wollen, nämlich die Ausdehnung der Sonderbefugnisse des Verfassungsschutzes auf alle Extremismusbereiche.

Vor einigen Jahren habe man gemeinsam die Auffassung vertreten, dass die neue Bedrohung durch den Terrorismus eine andere Qualität habe als die früherer Jahre, und deswegen habe man Sonderbefugnisse eingefügt, die in bürgerliche Grund- und Freiheitsrechte sehr tief eingriffen. Diese sollten aber angemessen, befristet und auch parlamentarisch kontrolliert sein. Zuletzt habe man gemerkt, dass man da noch einmal nachsteuern müsse, weil es eben auch das Phänomen des inländischen Terrorismus geben könnte. Insofern würden nun durch die Große Koalition in Berlin Sonderbefugnisse präventiv eingeführt, aber die Ausdehnung der Befugnisse des Verfassungsschutzes auf alle Bereiche unterbunden. Offenbar sei die Landesregierung nicht gewillt, den Weg der Großen Koalition mitzugehen. Das bedeutete ein Auseinanderfallen der Gesetzgebung und ein Auseinanderfallen des Wirkens unterschiedlicher Verfassungsabteilungen bzw. Verfassungsschutzämter.

In der Begründung des Gesetzentwurfs der Landesregierung werde formuliert, dass man darauf achte, mit den anderen Ländern mitzuschwimmen. Doch an diesem Punkt sei die Landesregierung bereits ausgebrochen. Die Bürger könnten nicht mehr

unterscheiden, welche Art von Verfassungsschutz das nun sei. Es sei inzwischen unübersichtlich und unerträglich geworden, dass das eine Amt nach dem einen und das andere nach dem anderen Gesetz vorgehe. Er appelliere im Interesse der Bürger dafür, sich dem Berliner Geleitzug anzuschließen.

Viertens: Schließlich sei man überrascht gewesen, dass das vorliegende Gesetz nun nicht mehr befristet sein solle und eine zahllose Evaluation an deren Stelle trete. Dies genau sei das ausdrückliche Petikum der FDP-Fraktion beim letzten Gesetz gewesen, und darauf hätten die Reden des Kollegen Orth im Parlament stets abgehoben. Da frage er sich, wie eine sogenannte liberale Partei dies zulassen könne, die im Übrigen im Parlament anders rede als beim gesetzestechnischen Handeln. Und an der Stelle, wo man tief in die Grundrechte des Bürgers eingreife, werde zudem das Parlament geschwächt.

Auch an der Stelle sollte die Landesregierung mit dem Geleitzug der Berliner Ebene fahren. Die Berliner Kollegen hätten Erfahrungen beim Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetz gemacht, das das Bundesinnenministerium evaluiert habe. Das Paradebeispiel, das eine Evaluation absurd werde, habe man in Nordrhein-Westfalen erlebt, als die entsprechende Abteilung für den Verfassungsschutz das für diesen geltende Gesetz evaluiert habe, zu bestimmten Ergebnissen gekommen sei, die Regierung diese Ergebnisse voll übernehme und als Gesetzentwurf ins Parlament einbringe. Das sei in Wahrheit keine Evaluierung, sondern schon skandalös, auch weil die Datenschutzbeauftragte und andere Stellen außen vor gelassen worden seien. Dass im Übrigen die Justizministerin an dem gesamten Verfahren nicht beteiligt worden sei, sei ein Armutszeugnis und schon eine eigentümliche Form von Regierungspraxis.

Die Landesregierung betreibe Gesetzgebung in einem hochsensiblen Bereich nur mit der Sachkompetenz des Verfassungsschutzes und lasse andere Sachkompetenz innerhalb der Regierung außen vor. Das sei keine Kritik an der Verfassungsschutzabteilung von Dr. Möller oder an der Arbeit des Verfassungsschutzes, sondern Kritik an einer Hausleitung, die politisch keine Ahnung habe und im Grunde politisch auf Kreisliganiveau spiele. Und dass der Staatssekretär und der Minister heute nicht anwesend seien, passe ins Bild.

**Ilka von Boeselager (CDU)** meint, gerade nach den langen Ausführungen ihres Vorredners stehe man weiterhin fest hinter dem Antrag der Koalitionsfraktionen. Es gehe der Koalition um die immer konkreter werdende Gefahr für die Bürgerinnen und Bürger. Insofern sei es wichtig, dass man sich für die Sicherheit der Menschen einsetze. Der heute vorliegende Gesetzentwurf gebe den Bürgerinnen und Bürgern den nötigen Spielraum. Die Abgeordneten hätten die Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, dass der Verfassungsschutz die nötigen Befugnisse und für die Terrorismusbekämpfung die nötigen Voraussetzungen erhalte, um im Ernstfall zügig eingreifen zu können.

Man habe zur Kenntnis genommen, dass die SPD-Fraktion das völlig anders sehe und das nicht mittragen wolle.

**Peter Biesenbach (CDU)** meint vorab zur Frage, warum der Minister heute nicht anwesend sei, dass diese Debatte bereits im Rechts- und im Innenausschuss diskutiert worden sei. Insofern sei dessen Argumentation bekannt.

Wenn Herr Kollege Rudolph von Kreisliganiveau spreche, bitte er zur Kenntnis zu nehmen, dass das heute zu verändernde Gesetz unter Rot-Grün verabschiedet worden sei. Insofern gälten die kritischen Anmerkungen einem Gesetz, das die SPD mit zu verantworten habe. Heute verbessere man das Gesetz an einigen Stellen. Das Thema stehe deshalb auf der Tagesordnung, weil man fristgemäß zum 1. Januar 2007 dafür sorgen müsse, dass der Verfassungsschutz arbeitsfähig bleibe.

Sodann geht der Redner auf die Ausführungen der Abgeordneten Düker ein und meint zum Trennungsgebot, während der Anhörung seien bis auf einen alle Sachverständigen zu dem Ergebnis gekommen, dass der vorliegende Gesetzentwurf gegen das Trennungsgebot nicht verstoße. Das hätten im Übrigen auch Experten gesagt, die von der Opposition benannt worden seien.

Des Weiteren sei die Schwere der Eingriffe beklagt worden. Wahr sei aber, dass die Eingriffe inzwischen auf die Grenze gehoben seien, die das G-10-Gesetz vorsehe. Damit sei man in den Einschränkungen weiter als alle entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen auf der Bundesebene. Das heiße, man gebe im Vergleich der Bundesländer dem Verfassungsschutz die wenigsten Möglichkeiten.

Beim Stichwort „Eingriff in private Daten“ gebe es im Augenblick keinen Anlass, dem nordrhein-westfälischen Verfassungsschutz zu misstrauen und bei seiner Arbeit anzunehmen, dass er nicht die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts beachte. Er könne sich nicht erinnern, dass man in den letzten zehn Jahren irgendeinen Skandal gehabt habe, der den Verfassungsschutz betroffen habe. Es gebe parlamentarische Kontrollgremien, sodass man dem Verfassungsschutz bescheinigen müsse, dass er seine Befugnisse nicht überschreite. Insofern erkenne er auch hier nicht, warum man anders handeln sollte.

Das Gleiche gelte bezüglich der Sonderbefugnisse. Diese könne man ja gar nicht einschränken, wenn man bei den Beobachtungen noch nicht wisse, was möglicherweise an Erkenntnissen zufließe. Es gebe das neue Phänomen des Homegrown Terrorism. Man könne nicht diejenigen, die die Verfassung zu schützen hätten, mit dem Fahrrad fahren lassen, während diejenigen, vor denen man sich schützen müsse, mit dem Motorrad führen. Deshalb räume man dem Verfassungsschutz entsprechende Instrumente ein.

Erstmals habe man auch die Mitteilungspflichten verstärkt. Mindestens die Kontrollgremien erführen davon und in der Regel auch die Betroffenen nach Abschluss der Maßnahme. Mehr Möglichkeiten könnten nicht eingeräumt werden, denn es könne sich jeder im Nachhinein dagegen wehren, auch gerichtlich, wenn er die Maßnahme für unberechtigt oder falsch halte.

Das alles seien Punkte, von denen die Koalition glaube, dass man sie auch verantworten könne.

Bei einem Punkt sei man nicht auseinander, auch nicht mit dem Innenminister. Das betreffe den Bereich der akustischen Wohnraumüberwachung. Diesbezüglich habe man sich intern darauf geeinigt, dass man diese Bestimmung sofort ändern wolle, wenn es auf Bundesebene gelinge, eine verfassungssichere Regelung zu finden. Im Jahre 2007 wolle man in der Großen Koalition auf Bundesebene versuchen, eine Lösung zu finden, die auch der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts standhalte. Dazu habe der Innenminister gesagt, dass man, sobald diese Regelung getroffen sei, diese auch für Nordrhein-Westfalen übernehmen werde.

Er könne deshalb gut damit leben, weil alle wüssten, dass von der Befugnis der akustischen Wohnraumüberwachung in Nordrhein-Westfalen noch kein einziges Mal Gebrauch gemacht worden sei. Im Übrigen handele es sich auch hierbei um eine Bestimmung, die aus dem Gesetz der rot-grünen Landesregierung stamme. Insofern betrachte er dieses Instrument als Merkposten, das angewendet werden solle, wenn es benötigt werde. Der Präsident des Landesamtes habe weiter gesagt, dass er die gegenwärtige Regelung weder für praktikabel noch für anwendbar halte. Vor dem Hintergrund sei die Aussage gekommen, dass man das Instrument auch so lange künftig nicht anwenden werde, solange man keine verfassungskonforme Regelung habe.

Insofern gebe es keinen Grund, das als Kriterium gegen das Gesetz anzuwenden, weil alle wüssten, dass es – erstens – keinen Eingriff geben werde und dass man es – zweitens – ändern werde, sobald auf Bundesebene eine verfassungsgemäße Möglichkeit geschaffen worden sei. Insofern sei dieser Merkposten eine politische Absichtserklärung, die von allen mitgetragen werden könne, weil Rot-Grün sie damals gesetzt habe.

Alle anderen Dinge seien aus Sicht seiner Fraktion und auch nach der Anhörung durchaus verfassungsgemäß, auch wenn die Datenschutzbeauftragte an der einen oder anderen Stelle präzisere Regelungen wünsche. Aber wirklich durchgreifende verfassungsrechtliche Bedenken seien auch nach der Anhörung nicht erkennbar. Insofern gebe es keinen Grund, Änderungsanträge vorzulegen. Man werde den Gesetzentwurf so akzeptieren und ins Plenum einbringen.

**Dr. Gerhard Papke (FDP)** meint, mit kaum einem anderen Thema der letzten Monate habe sich der Landtag Nordrhein-Westfalen in den verschiedensten Gremien so intensiv und nachdrücklich auseinandergesetzt wie mit diesem Gesetzentwurf. Wenn hier vonseiten der Opposition teilweise der Eindruck erweckt worden sei, als würde man hier im Schnelldurchgang den Gesetzentwurf beraten, dann entspreche das nicht der wirklich intensiven fachlichen und gründlichen Befassung gerade vonseiten der Regierung und der Koalitionsfraktionen.

Aufgrund der Befristung habe das Gesetz geändert werden müssen. Man habe einen guten Kompromiss in der Balance zwischen Freiheit und Sicherheit gefunden. Die Bürgerrechte würden nicht geschwächt, sondern im Gegenteil werde mehr Transparenz geschaffen. Gleichwohl müsse man aber neueren Entwicklungen und Notwendigkeiten in der Terrorismusbekämpfung Rechnung tragen, und das sei eingearbeitet worden.

Schließlich gebe er Dr. Rudolph zu bedenken, ob die arroganten Bemerkungen in Richtung Landesregierung angemessen seien. Diese halte er in einer Sachdebatte für nicht angemessen.

**Lothar Hegemann (CDU)** meint, die Grünen hätten schon so lange ein gespanntes Verhältnis zum Verfassungsschutz, solange es Grüne im Landtag gebe. Allein die Tatsache, dass die Grünen die akustische Beweissicherung als Lauschangriff bezeichneten, zeige deren Verhältnis zum Verfassungsschutz.

Im Übrigen sei die Landesregierung ausreichend vertreten, es sei denn, es gebe eine Frage oder Anregung, auf die die Landesregierung nicht reagieren könnte. Solche Forderungen stünden nicht im Einklang mit der Praxis vergangener Jahre und der Art und Weise, wie die Ausschüsse von der alten Landesregierung zum Teil behandelt worden seien.

Frau Düker habe den Koalitionsfraktionen vorgeworfen, keine Änderungsanträge gestellt zu haben. Es sei schon lächerlich, dass die Koalition aufgefordert werde, die Meinung der Grünen zu Papier zu bringen. Im Übrigen gebe es nur eine Möglichkeit zu erfahren, ob ein Gesetz verfassungsmäßig sei oder nicht, nämlich über ein Gerichtsurteil. Man könne Verfassungswidrigkeit zwar behaupten, doch dann sollte man auch zur Findung der Wahrheit eine Verfassungsbeschwerde einreichen.

**Markus Töns (SPD)** meint, allen seien die Gefahren bewusst, auf die man reagieren müsse. Allen sei auch bewusst, dass dieses Gesetz geändert werden müsse. Doch es gehe auch um eine Ausbalancierung der Verhältnismäßigkeit. Wenn aber, wie in der Anhörung deutlich geworden sei, zum Teil klare gesetzliche Grundlagen fehlten – etwa eine Befristung –, dann sei das ein Problem.

Im Übrigen habe man ein Zeitproblem nur deswegen, weil das Thema im Ausschuss zweimal vonseiten der Regierungskoalition geschoben worden sei. Die Zeitnot habe also die Koalition selbst zu verantworten. Auch wenn Herr Papke anderes behauptet habe: Hier im Ausschuss habe man das Thema noch nicht diskutiert.

**Dr. Karsten Rudolph (SPD)** stellt gegenüber dem Kollegen Biesenbach klar, dass sein Vorwurf des Kreisliganiveaus sich auf den Innenminister und auf die liberale Politik bezogen habe. Der Fraktionsvorsitzende habe eben zu dem Thema eine Rede gehalten, die er bei jedem anderen Thema hätte halten können, ohne dass diese von größerer Sachkenntnis geprägt gewesen sei.

Im Übrigen werfe er niemandem vor, dass er nicht anwesend sei. Aber dass der Innenminister nicht anwesend sei, passe ins Bild.

**Monika Düker (GRÜNE)** meint, Herr Hegemann habe grundsätzlich etwas falsch verstanden. Es gehe nicht darum, dass die Grünen meinten, das Gesetz sei ein bisschen zu links oder zu rechts, sondern es gehe um eine ganz andere Dimension. Es gebe in diesem Rechtsstaat verfassungsrechtliche Leitplanken, die Herr

Hegemann ignoriere. Das habe nichts damit zu tun, welche Meinung Monika Düker habe.

Weil Herr Biesenbach es immer wieder falsch vorstelle, zitiere sie noch einmal aus der Ausschussanhörung zu den Stichworten Lauschangriff und rechtsstaatliche Leitplanken. Es gehe es nicht darum, dass der Staat das nicht dürfe, sondern wie er es mache. Zitat von Professor Gusy:

„Wenn das Gesetz schon überarbeitet wird, muss das auch in verfassungskonformer – und zwar in inhaltlich verfassungskonformer – Weise mit Art. 1 und Art. 13 geschehen. Das ist das, worum es hier geht, und gegen diese Aussagen habe ich aus dem Kreis der Sachverständigen trotz aller unterschiedlicher Auffassung im Detail keinen Widerspruch gehört.“

Und Prof. Roth habe in der Anhörung ausgeführt:

„Eine andere Frage ist – da sind wir uns offensichtlich fast alle einig –, dass der Kernbereichsschutz auch vom Verfassungsschutz berücksichtigt werden muss, auch wenn die Eingriffsschwellen insgesamt niedriger sind. Das Bundesverfassungsgericht will eine gesetzliche Regelung, einen gesetzlichen Schutz des Kernbereichs, die sich bislang im Gesetz nicht findet“.

Das seien Meinungen von zwei Verfassungsrechtlern, einer aus dem linken, einer aus dem rechten Lager.

Eine Anhörung sei schließlich kein Kasperletheater. Deshalb sollte Herr Biesenbach auch nicht sagen, die könnten zwar eine andere Meinung haben, aber man mache es so, wie man es selber meine. Ihr Anspruch an Parlamentarismus sei, dass, wenn man schon Verfassungsrechtler einlade und diese zu dem Thema etwas vortrügen, deren Aussagen schließlich zu Konsequenzen im politischen Handeln führten. Das heiße nicht, dass hier grüne Parteiprogramme vertreten werden sollten. Sie werfe der CDU Ignoranz gegenüber Verfassungsorganen vor.

**Bettina Sokoll (Lfd)** merkt an, sie habe sich während der Anhörung gefreut, als Herr Biesenbach den Vorschlag gemacht habe, man könne die Regelung zum großen Lauschangriff, die auch ihrer Meinung nach einhellig als nicht verfassungskonform beurteilt worden sei nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, streichen und bei den Benachrichtigungspflichten bestimmte Dinge nachbessern. Ihr Eindruck sei gewesen, dass sich nach der Anhörung alle im Landtag vertretenen politischen Kräfte um ein Verfassungsschutzgesetz bemühten, das auch den verfassungsrechtlichen Anforderungen standhalten könne.

Insofern bedauere sie, dass aus den massiven Kritikpunkten in der Anhörung oder in sonstigen Diskussionen keine Konsequenzen gezogen worden sein. Insofern sei es ein riskantes Vorhaben, das Gesetz unverändert zu verabschieden. Für die Rechte der Bürgerinnen und Bürger bringe das Gesetz in dieser Fassung eine Reihe von Unsicherheiten und Nachteilen mit sich.



Abschließend hebt die Datenschutzbeauftragte einige Kritikpunkte hervor, die in der Diskussion im Landtag des Öfteren genannt worden seien: Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung, die Regelung zum großen Lauschangriff, der Zugriff auf die Festplatten von Computern, Ausweitung der Befugnisse im Zuge des Homegrown Terrorism.

Schließlich appelliere sie an die Abgeordneten, das Ruder noch einmal herumzureißen.

**MDgt Dr. Hartwig Möller (IM)** entgegnet der Datenschutzbeauftragten, die grundrechtsimmanenten Schranken seien auch ohne ausdrückliche Nennung im Grundgesetz durch die Geltung der Art. 1 und 2 des Grundgesetzes immer gewährleistet. Es gebe nur ein einziges Grundrecht, nämlich in Art. 13, in dem von verfassungsimmanenten Schranken die Rede sei. In allen anderen Grundrechten gebe es diese ausdrückliche Nennung nicht, weil diese sozusagen als ungeschriebenes Gesetz über der Verfassungskonstruktion stehe. Es wäre eine Tautologie, dies zu fordern. Das sei geltendes Recht durch jahrzehntelange Praxis.

Des Weiteren werde – auch von Sachverständigen – immer wieder fälschlicherweise behauptet, die Voraussetzungen für die Ausweitung der Befugnisse gegen ausländische Terroristen oder Verdächtige auf inländische geschehe ohne jede Voraussetzung. Es werde dabei übersehen, dass im Gesetz als Voraussetzung für die Anwendung auf den inländischen Terrorismus und Extremismus eine schwere Gefahr für die freiheitlich-demokratische Grundordnung genannt sei. Das stehe ausdrücklich im Gesetz. Es sei nicht jeder einfache Links- oder Rechtsextremist betroffen. Wenn der Bund bestimmte Personengruppen bezeichne wie Hassprediger und andere, sei das nur der Versuch, die Gefahr personal zu beschreiben, wo hingegen NRW dies abstrakt tue. Insofern sei dies eine Frage der Gesetzestechnik. Der NRW-Vorschlag sei weitergehend als der des Bundes, der lediglich zwei konkrete Anwendungsfälle herausgenommen habe, während NRW es generell umschreibe.

**Peter Biesenbach (CDU)** erwidert ebenfalls Frau Sokoll, dass ihre Enttäuschung nicht gerechtfertigt sei; denn man habe miteinander eine Aussage getroffen, die viel weiter gehe, als man vorher habe annehmen können. Alle Bedenken sowohl bundesweit als auch auf Länderebene seien deshalb so intensiv diskutiert worden, weil es noch keine Lösung des Phänomens gebe, die Abwehr von Gefahren so in Worte zu fassen, dass sie auch all diejenigen, die die Bürgerrechte sensibel begleiteten, zufriedenstellten.

Zugleich sei der Landtag aber in der Notlage, zum 1. Januar 2007 dem Verfassungsschutz in NRW wieder eine rechtliche Grundlage zu geben. Deshalb wähle man eine Textfassung, die enger als in den anderen Bundesländern sei, die also dem Verfassungsschutz nicht so viele Möglichkeiten gebe, die die Schwelle bei schweren Taten erhöht habe und die Transparenzvorschriften und Mitteilungen vorsehe. Diese Textfassung setze man nun in Kraft und sei offen für alle Regelungen auf der Bundesebene. Schließlich habe jeder in allen Debatten gesagt, dass dann,

wenn bundesweit eine mit Verfassungsrechtlern abgesprochene Regelung gefunden werde, die zum einen das notwendige Instrumentarium biete und zum anderen klarer sei, diese in NRW übernommen werden solle. Mit diesem Angebot könne NRW in einer ausgesprochen schwierigen Materie gut leben.

Sodann stimmt der **Ausschuss** dem Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/2211 ohne Änderungen mit den Stimmen von CDU und FDP gegen die Stimmen von SPD und Grünen zu und empfiehlt dem Plenum die Annahme.



## Hauptausschuss

### 23. Sitzung (öffentlich)

30. November 2006

Düsseldorf – Haus des Landtags

10:00 Uhr bis 13:05 Uhr

Vorsitz: Werner Jostmeier (CDU)

Redaktion: Michael Roeßgen

### Verhandlungspunkte:

- |          |  |           |
|----------|--|-----------|
| <b>1</b> | <b>Aktuelle Viertelstunde .....</b>  | <b>5</b>  |
|          | <b>hier: Baulandvergabe nach Parteibuch</b>  |           |
|          | auf Antrag der Fraktion der SPD  |           |
|          | • Diskussion.....  | 5         |
| <b>2</b> | <b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verfassungsschutz in<br/>Nordrhein-Westfalen (Verfassungsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen<br/>– VSG NRW).....</b> | <b>16</b> |
|          | Gesetzentwurf<br>der Landesregierung<br>Drucksache 14/2211   |           |
|          | Ausschussprotokoll 14/275 (Arbeitsfassung des Wortprotokolls)  |           |
|          | • Diskussion.....  | 16        |
|          | • Ergebnis: Zustimmung .....   | 25        |

- 3 Gesetz zu dem Vertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein – K.d.ö.R. –, dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe – K.d.ö.R. – und der Synagogengemeinden Köln – K.d.ö.R. – .....26**
- Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 14/2863
- Ergebnis: Zustimmung .....26
- 4 Staatsvertrag über die Errichtung eines gemeinsamen Studienganges für den Anwaltsdienst und die Errichtung eines gemeinsamen Prüfungsamtes für die Abnahme der Anwaltsprüfung .....27**
- Antrag der Landesregierung  
auf Zustimmung zu einem Staatsvertrag  
gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung  
Drucksache 14/2849
- Ergebnis: Zustimmung .....27
- 5 Wider den Staatsbankrott – Streichung des kreditverfassungsrechtlichen Ausnahmetatbestands der „Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts“ .....28**
- Antrag  
der Fraktion der CDU und  
der Fraktion der FDP  
Drucksache 14/2578
- Ergebnis .....28
- 6 Die JEREMIE-Initiative – eine Chance auch für KMU in NRW? .....29**
- Antrag  
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
Drucksache 14/2489
- Diskussion.....29
  - Ergebnis: Antrag erledigt.....30

<b>7</b>	<b>Digitales Programm bouquet von ARD und ZDF erweitern.....</b>	<b>31</b>
	Antrag der Fraktion der SPD Drucksache 14/2482	
	• Diskussion.....	31
	• Ergebnis.....	38
<b>8</b>	<b>EU-Fernsehrichtlinie .....</b>	<b>39</b>
	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Vorlage 14/779	
	• Diskussion.....	39
	• Ergebnis.....	42
<b>9</b>	<b>„Regional Radiocommunication Conference 2006 (RRC 06)“ .....</b>	<b>43</b>
	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Vorlage 14/778	
	• Diskussion.....	43
	• Ergebnis.....	45
<b>10</b>	<b>Verschiedenes.....</b>	<b>46</b>
	• Informationsveranstaltung.....	46

